

ANTRAG

der Fraktion der FDP

Grundsteuerreform endlich transparent und rechtssicher gestalten

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

1. Die Abgabe der Grundsteuererklärungen auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 1. Januar 2022 ursprünglich bis zum 31. Oktober 2022, erst nach öffentlichem Druck verlängert bis zum 31. Januar 2023, war eine enorme Herausforderung für die erklärungspflichtigen Bürgerinnen und Bürger mit Grundbesitz in Mecklenburg-Vorpommern, sowohl hinsichtlich der knappen Fristsetzung als auch hinsichtlich der formellen und materiellen Kompliziertheit des Verfahrens.
2. Anfang April dieses Jahres lagen erst circa 600 000 Grundsteuererklärungen bei den Finanzämtern in Mecklenburg-Vorpommern vor. Laut Schätzungen des Finanzministeriums sind jedoch immer noch circa 100 000 Grundsteuererklärungen und damit rund 15 Prozent nicht eingereicht.
3. Der Bundesfinanzminister hat am 5. Oktober 2022 den Bundesländern eine Verlängerung der Abgabefrist für die Grundsteuererklärungen vorgeschlagen und zutreffend festgestellt, dass der Vollzug durch die Länderfinanzbehörden nicht zufriedenstellend läuft und die Bürgerinnen und Bürger aufgrund der politischen Gesamtsituation einer anderen Prioritätensetzung unterworfen sind. Dieser Vorschlag blieb zunächst ungehört. Es war zudem ein grundsätzlicher Fehler, die Frist für die Abgabe der Grundsteuererklärungen nur bis Ende Januar 2023 und nicht noch weiter zu verlängern. Die Finanzämter sind aufgrund der personellen Situation sowie der Masse an eingehenden Grundsteuererklärungen überhaupt nicht in der Lage, die Erklärungen innerhalb kürzester Zeit zu bearbeiten. Politik und Verwaltung haben es über Jahrzehnte versäumt, eine Hauptfeststellung durchzuführen, was überhaupt erst zur Verfassungswidrigkeit der Grundsteuerfestsetzung nach altem Recht geführt hat. Den Bürgerinnen und Bürgern hingegen wurde für ein völlig anderes Bewertungsverfahren hingegen nur eine Frist von anfangs vier Monaten, nach Fristverlängerung von sieben Monaten zugestanden. Auch nach Feststellung der Verfassungswidrigkeit im April 2018 brauchte der Gesetzgeber vier Jahre, bis mit der Umsetzung der Reform überhaupt begonnen werden konnte.

4. Der späte Start für die grundsätzlich elektronisch abzugebende Steuererklärung ab dem 1. Juli 2022 über das Online-Angebot der Steuerverwaltung »Mein ELSTER« war mit ursächlich dafür, dass der Termin 31. Januar 2023 für einige Bürgerinnen und Bürger nicht einzuhalten war. Zum späten Programmstart kamen die Ferienzeit, die eingetretene Überlastung der steuerberatenden Berufe und letztlich auch die ständigen technischen Probleme von »Mein ELSTER« oder der Portale zur Ermittlung von Grundstücksgröße, Grundstücksart, Bodenrichtwerten usw. hinzu.
5. Es bestehen ernstzunehmende verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Umsetzung der Grundsteuerreform, insbesondere gegen das von Mecklenburg-Vorpommern gewählte sogenannte Bundesmodell, welche mit entsprechenden Rechtsbehelfen unter Ausschöpfung des Rechtswegs bis zum Bundesverfassungsgericht führen.
6. Bereits jetzt zeichnet sich ab, dass mindestens gegen jeden zehnten Grundsteuermess- oder Grundsteuerwertbescheid Einspruch eingelegt wird. Bezogen auf die Gesamtzahl der zu erwartenden Bescheide zeichnet sich ein Massenrechtsbehelfsverfahren ab, bei dem überhaupt nicht absehbar ist, wie sowohl die Finanzämter als auch das zuständige Finanzgericht in Mecklenburg-Vorpommern diese Arbeitsbelastungen zeitnah bewältigen sollen.
7. Es war ein Fehler des Landesfinanzministers, nicht auf die sehr lauten Rufe der unterschiedlichsten Steuerexperten, insbesondere der steuerberatenden Berufe, zu hören und die entsprechenden Bescheide der Finanzämter generell unter dem Vorbehalt der Nachprüfung zu erlassen, was für vier Jahre nach Feststellung der Besteuerungsgrundlagen eine einfache Korrekturmöglichkeit gewährleistet hätte.

II. Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. in Abstimmung mit dem Bund und den anderen Ländern die verfahrensrechtlichen Möglichkeiten der Abgabenordnung zu nutzen, um pragmatisch und bürgerfreundlich mit den zu erwartenden Massenrechtsbehelfen umzugehen und das Risiko einer Klageflut zu minimieren, die Bürgerinnen und Bürger, steuer- und rechtsberatende Berufe, Finanzämter und Gerichte völlig überlasten würde.
2. umgehend ihre Ankündigung zur Einrichtung eines Transparenzregisters umzusetzen, damit Bürgerinnen und Bürger die Folgen der bekanntgegebenen Grundsteuerwert- und Grundsteuermessbescheide sowie die politisch versicherte Aufkommensneutralität der Grundsteuerreform besser nachvollziehen können und nicht erst von den Grundsteuerbescheiden 2025 überrascht werden.
3. eine ehrliche Evaluation der Umsetzung des Bundesmodelles im Vergleich zu den Modellen aufgrund der Länderöffnungsklausel vorzunehmen und transparent darzulegen, ob zum nächsten Hauptfeststellungszeitpunkt das Grundsteuermodell gewechselt werden kann und sollte.

René Domke und Fraktion

Begründung:

Die Grundsteuerreform ist ein Dauerthema der letzten Jahre und Monate und rückt gerade wegen der aufkommenden Zweifel an der Verfassungsgemäßheit des Bundesmodelles auch in Mecklenburg-Vorpommern noch stärker in den Fokus.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 10. April 2018 entschieden, dass die Einheitsbewertung von Grundstücken und Immobilien in den alten Bundesländern seit Anfang 2002 mit dem allgemeinen Gleichheitssatz unvereinbar und damit verfassungswidrig ist. Damit kann die Grundsteuer nicht mehr in der bisherigen Form erhoben werden (BVerfG, Urteil vom 10. April 2018; Az. 1 BvL 11/14, 1 BvL 12/14, 1 BvL 1/15, 1 BvR 639/11, 1 BvR 889/12). Dies gilt erst recht für die neuen Bundesländer, in denen die Grundsteuer auf Grundlage von Einheitswerten auf den 1. Januar 1935 festgesetzt wird.

Bund und Länder haben sich jahrelang Zeit gelassen, über Bewertungsmodelle und eine verfassungskonforme Ausgestaltung der Grundsteuer zu diskutieren. Nach einer Einigung wurde viel Zeit verwendet, um die Verwaltung auf die Umsetzung vorzubereiten. Allerdings stand erst ab 1. Juli 2022 eine Online-Möglichkeit über „Mein ELSTER“ zur Verfügung, damit Grundstückseigentümer ihre Erklärungen abgeben konnten.

Während Gesetzgeber und Verwaltung somit gut vier Jahre brauchten, sollten nun die Bürgerinnen und Bürger in einem vier-, dann siebenmonatigen Zeitfenster alle Daten liefern. Zudem sollte dies elektronisch erfolgen, was viele Bürgerinnen und Bürger gerade in Mecklenburg-Vorpommern zusätzlich herausgefordert hat und auch weiterhin herausfordern wird.

Zwischenzeitlich war es seitens der Landesregierung angebracht und dringend nötig, auf den Vorschlag des Bundesfinanzministers einzugehen und den Bürgerinnen und Bürgern bei der Abgabe ihrer Grundsteuererklärungen mehr Zeit einzuräumen.

Nach Abgabe der Grundsteuererklärungen wird der Verwaltung für die Berechnungen, Feststellungen der Besteuerungsgrundlagen und Festsetzungen der Grundsteuer bis zum 1. Januar 2025 Zeit eingeräumt, die sicher auch notwendig sein wird für diese Herausforderung, wohingegen die Bürgerinnen und Bürger mit einer derart knappen Abgabefrist konfrontiert waren und damit der Druck aus der Reform unverhältnismäßig stark zulasten der Bürgerinnen und Bürger wirkt. Dem Missverhältnis zwischen versäumter Zeit bis zur Reformverabschiedung und Umsetzung zu der geringen Erklärungsfrist der Bürgerinnen und Bürger sollte seitens der Verwaltung deutlich mehr Nachsicht und Verständnis entgegengesetzt werden.

Besonders problematisch in der jüngeren Vergangenheit war der Umgang des Finanzministers mit den breit vorgetragenen und absolut berechtigten Einwänden der steuerberatenden Berufe, des Bundes der Steuerzahler und von Steuerexperten aus Politik und Wissenschaft. Immer wieder wurde hier in Richtung Finanzministerium angemerkt, dass es anhand der zu erwartenden massenhaften Einsprüche gegen die entsprechenden Bescheide der Finanzämter zur Grundsteuer dringend angebracht wäre, diese Bescheide stets nur unter dem Vorbehalt der Nachprüfung zu erlassen. Leider wurden diese Rufe nicht gehört.

Um seitens der Landesregierung den Unmut in der Bevölkerung beim Thema Grundsteuer nicht weiter anwachsen zu lassen, ist es geboten, zeitnah das Versprechen zur Einrichtung eines Transparenzregisters umzusetzen. Dieses Transparenzregister soll laut Finanzminister dazu geeignet sein, dass die Bürgerinnen und Bürger Mecklenburg-Vorpommerns überprüfen können, ob die Gemeinden die von der Politik und kommunalen Spitzenverbänden versprochene Aufkommensneutralität bei der Grundsteuer einhalten oder nicht. Somit stellt dieses Instrument die einzige Möglichkeit für die Bevölkerung dar, sich überhaupt ein Urteil zur Umsetzung der Grundsteuerreform bilden zu können. Hier darf kein weiteres Vertrauen verspielt werden.